

Da die mir übertragene Ausgabe der älteren deutschen Stadtrechte gemäss dem früher entwickelten Plane (N. Archiv II, S. 9—27) mit den belgisch-niederländischen Städten beginnen soll, so musste es nach dem Besuch der belgischen Archive im Sommer 1877, über welchen in diesen Blättern Bd. IV, S. 45—57 berichtet worden ist, meine nächste Aufgabe sein, die in Holland erforderlichen archivalischen Arbeiten zu erledigen. Diesem Zweck galt eine im August und September 1878 unternommene Reise. Dem Reisebericht schicke ich wie im vorigen Jahre eine Uebersicht über das zur Vorbereitung dienliche Material voran.

I.

Die geschichtlichen Studien über das Städtewesen Hollands können sich nicht an ein Werk wie das, welches Warnkönig für Flandern darbietet, anlehnen. Bei aller Rührigkeit der Holländer ist es nicht zu einem sammelnden und zusammenfassenden Buch dieser Art gekommen. Unzweifelhaft ist lebhafter Sinn und Theilnahme für vaterländische Geschichte bei ihnen vorhanden, aber doch verhältnismässig wenig für die des Mittelalters. Ueber den glorreichen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, die man zu studieren nicht müde wird, vernachlässigt man die frühern nicht minder anziehenden Epochen. Das Gleiche gilt von der Jurisprudenz. Das römische Recht, an dessen Pflege Holland vom 16. bis 18. Jahrhundert einen so glänzenden Antheil hatte, wird noch immer eifrig studiert und schriftstellerisch bearbeitet. Ebenso sind die neuen Gesetzbücher Ausgangspunkt einer reichen Litteratur. Das vaterländische Recht älterer Zeit wird dagegen wenig beachtet. Vorlesungen, wie sie bei uns über deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht ständig gehalten werden, fehlen oder fehlten bis vor Kurzem an den holländischen Universitäten. Erst in der allerneuesten Zeit hat man in Leyden angefangen und in Utrecht die Vorbereitungen getroffen, Professuren für vaterländisches Recht zu begründen. Die Auflösung der politischen Verbindung zwischen Holland und Deutschland hat